IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2007

Nr. 2007/161
KR.Nr. A 144/2006 FD

Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Spezialbestimmungen über den Finanzhaushalt auf Gesetzesstufe regeln (31.10.2006)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Spezialbestimmungen über den Finanzhaushalt, wie Defizitbremse, Steuererhöhungsbremse und Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen, auf Gesetzesstufe zu regeln. Ob das in einem einzigen Spezialgesetz oder als Teil des Kantonsratsgesetzes geschieht, bleibt dem Entscheid des Regierungsrats vorbehalten. Da diese Bestimmungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Kantonsrat behandelt werden, müsste die erste Vorlage so gestaltet werden (Einordnung, Titelgebung usw.), dass spätere Bestimmungen mühelos angefügt oder eingefügt werden können.

Weiter ist zu prüfen, ob diese gesetzlichen Bestimmungen nur jeweils für eine Laufzeit von 4 Jahren in Kraft bleiben soll, so dass in jeder Legislaturperiode der Kantonsrat einmal darüber befinden kann, ob die Gültigkeit dieser speziellen Finanzhaushaltbestimmungen verlängert werden soll.

2. Begründung

Mit einem neuen Gesetz über den Finanzhaushalt oder mit ergänzenden Artikeln z.B. im Kantonsratsgesetz als eingeschobener Teil «Finanzhaushalt» im Kapitel VI. «Verhandlungsge-genstände» weisen wir den Bestimmungen den ihnen zukommenden Platz zu. Unserer Meinung nach braucht es dazu nicht Bestimmungen auf Verfassungsstufe.

Da momentan die obengenannten Rechtsnormen kurz vor der Behandlung im Regierungs- bzw. Kantonsrat stehen und ein Auftrag über eine Verlängerung der gesetzlichen Bestimmung über die Erschwerung von Aufgabenbeschlüssen hängig ist, wäre jetzt die Zeit, hier seitens des Kantonsrats diese Weichen zu stellen.

Im zweiten Teil des Auftrags verlangen wir die Prüfung einer Befristung obgenannter Gesetzesbestimmungen über den Finanzhaushalt. Das bedeutet, dass der Kantonsrat in jeder Legislaturperiode einmal (z.B. in der Mitte der Legislaturperiode) über die Verlängerung dieser ihn einschränkenden Bestimmungen entscheiden und sie mit normalem Mehr bestätigen oder beseitigen kann.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Bestimmungen über den Finanzhaushalt – insbesondere soweit diese die Haushaltführung betreffen – sind grundsätzlich im Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG) verankert. In diesem Erlass wurden alle Vorschriften der früheren Finanzhaushaltsverordnung sowie alle neuen Bestimmungen zu den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung, den entsprechenden Befugnissen der politischen Organe und die Stellung der Finanzkontrolle integriert. Insofern besteht kein Bedarf, ein zusätzliches Gesetz zum Finanzhaushalt zu schaffen.

Wir gehen davon aus, dass der Vorstoss darauf zielt, die in den konkret erwähnten Vorlagen „Defizit- und Steuererhöhungsbremse“ sowie Gesetz über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vorgesehenen Mechanismen (z.B. Quorum bei Abstimmungen im Kantonsrat) in einem Erlass und zwar auf Gesetzesstufe zu regeln. Die Defizit- und Steuererhöhungsbremse sieht auf Verfassungsstufe vor, dass zum Einen ein allfälliger Verlustvortrag innert bestimmter Frist abgetragen wird. Zum Andern enthält die Vorlage die Verfahrensvorschrift, wonach die Verabschiedung eines Budgets mit Aufwandüberschuss sowie eine Erhöhung des Steuerfusses über ein bestimmtes Mass hinaus der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates bedarf (qualifiziertes Mehr). Die Vorlage hat zum Ziel, den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons für die zukünftige Aufgabenerfüllung zu erhalten und eine Neuverschuldung zu vermeiden. Dieses Ziel normiert einen wichtigen staatspolitischen Grundsatz, welchen wir grundsätzlich als verfassungswürdig beurteilen. Gesetzessystematisch ist eine Verankerung auf Verfassungsstufe allerdings nicht zwingend notwendig, sondern könnte auch in einem Gesetz geregelt werden (WoVG und Kantonsratsgesetz). Insofern steht dem Anliegen auf Normierung in einem Gesetz nichts entgegen.

Das Gesetz über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen enthält ebenfalls eine Vorschrift, wonach das qualifizierte Mehr für einen Beschluss des Kantonsrates über nicht gebundene Ausgaben erforderlich ist. Der Inhalt dieses Erlasses lässt sich ohne weiteres im Kantonsratsgesetz verankern. Wir haben dem Kantonsrat auch schon zweimal beantragt, diese Bestimmung ins ordentliche Recht zu überführen. Er hat eine solche Überführung jedoch beide Male mit Nichteintretensentscheid abgelehnt. Diesen Willen des Parlaments haben wir respektiert. Das Gesetz über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen kommt im März 2007 bekanntlich zur Abstimmung. Sollte das Volk dieser Vorlage zustimmen, was wir hoffen, beabsichtigen wir, nach Ablauf der Geltungsdauer dieses auf Ende 2008 befristeten Erlasses die Quorumsbestimmung ins Kantonsratsgesetz aufzunehmen. Ein zustimmender Volksentscheid würde einen solchen Schritt legitimieren und gleichzeitig auch dem Anliegen des Verfassers des Auftrages Rechnung tragen. Sollte das Gesetz hingegen abgelehnt werden, wäre die Frage des Quorums für Beschlüsse über nicht gebundene Ausgaben hinfällig.

Wir können uns also grundsätzlich mit der Forderung nach Verankerung der erwähnten Vorschriften auf Gesetzesstufe einverstanden erklären. Hingegen erachten wir eine Befristung der Geltungsdauer dieser Vorschriften als nicht opportun. Der Kantonsrat hat jederzeit die Möglichkeit, eine Gesetzesänderung zu initiieren und eine einmal beschlossene Vorschrift auch wieder aufzuheben. Dafür ist es nicht erforderlich, eine einzelne Bestimmung zum Beispiel im WoVG oder Kantonsratsgesetz nur während einer befristeten Zeit in Kraft zu setzen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen zur Einführung einer Defizit- und Steuererhöhungsbremse auf Gesetzesstufe zu regeln sowie das Gesetz über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen in das ordentliche Recht (Kantonsratsgesetz) zu überführen, sofern das Volk dieser Gesetzesvorlage zustimmt.

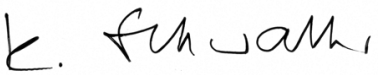

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Aktuar Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat